

Taunus-Blätter

Unterhaltungs-Blätter / Geschichte und Heimatkunde
Wochen-Beilage zur Taunus-Zeitung

Kelkheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz • Anzeiger für Eithalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger •

3. Jahrgang

Geschäftsstelle:
Hauptstraße 41

Mittwoch, den 15. August 1917

Verantwortlicher:
Königstein 41

Nummer 33

Deutsches und korsisches Blut.

Von Hans Wald.

Nachdruck verboten.

8)

Die Mutter, die schon triumphierend ihrem Gatten nach Paris geschrieben hatte, daß alles so gut wie in bester Ordnung sei, war fassungslos, aber sie war klug genug, weiterhin ruhig abzuwarten. Nun mochte ihr Mann selbst nach Ajaccio kommen und versuchen, was er bei dem eigensinnigen Mädchen ausrichten konnte. Und Herr Charles Baraillon sandte ein Telegramm, daß er spätestens in einer Woche nach Korsika abreisen werde.

Der Münchener Baumeister hatte mit Erstaunen bemerkt, daß Hortense's Verhalten sich ihm gegenüber sehr geändert hatte, daß sie wortkarg geworden war und ihm gestilltlich auswich. In seiner Vertrauen erweckenden Weise bat er sie, sich ihm zu offenbaren, da er bei seiner bevorstehenden Abreise nicht eine so trübe Erinnerung mit sich nehmen wollte. Sie blieb einsilbig. Auch als er sich bei Madame Baraillon erkundigte, ob ihrer Tochter etwas fehle, bekam er nur den ausweichenden Bescheid, junge Mädchen hätten ihre Launen.

Der Deutsche konnte sich wohl denken, daß die Reise der beiden Damen aus Paris mit einem Heiratsplan für Hortense in Verbindung stand, aber er dachte nicht daran, daß die Eltern die Zukunft ihrer Tochter bereits als entschieden ansahen. Hätte er das gewußt, so hätte er auch gesprochen, denn es beseelte ihn eine aufrichtige Neigung für das junge Mädchen. Aber in seiner ruhigen Weise meinte er, daß eine freundschaftliche, aber immerhin doch nur flüchtige Reisebekanntschaft ihm kaum das Recht gebe, mit einer offenen Werbung hervorzutreten. Um sich gegenseitig für das ganze lange Leben zu leiden, mußte ihn Hortense doch noch genauer kennen lernen.

Sehr ernsthaft hatte er über die Verschiedenheit der Nationalität nachgedacht, zumal er wußte, ein wie heißblütiger Franzose Monsieur Baraillon war. Aber er betrachtete diese Tatsachen doch nicht als unüberwindbare Hindernisse, gegen die anzukämpfen nicht lohne, weil der Kampf vergeblich, also nutzlos sein würde. Es war ja nicht das erste Mal, daß sich Angehörige der beiden Länder die Hand zum Bunde für das Leben gereicht hatten, und diese Ehen waren durchaus glücklich ausgefallen.

Der Plan Erich Günther's war gewesen, sich später von München nach Paris zu begeben, um dort bei den Eltern Hortenses um deren Hand anzuhalten. Dort würde es wahrscheinlich einen nicht kleinen Sturm geben, aber es war gewiß, im Verein mit der Geliebten alle Anfechtungen siegreich zu bestehen. Und der Neigung Hortenses glaubte er, wenn darüber auch kein Wort zwischen ihnen gewechselt war, gewiß sein zu können, ihre Treue würde sich jedenfalls bis zum Wiedersehen an der Seine bekräftigt finden. Sollte es sich wider Erwarten anders zeigen, so war sie seiner Neigung nicht würdig. Aber wenn ja ein Schatten von solchem Ver-

dacht in seiner Brust aufstehen wollte, wies er ihn bestimmt ab.

Ursprünglich hatte der Architekt Ajaccio verlassen wollen, bevor Herr Charles Baraillon aus Paris eingetroffen war. Dann aber entschloß er sich doch, so lange zu bleiben, daß Hortenses Vater Gelegenheit fand, wenigstens seine äußerliche Bekanntschaft zu machen, um ihn später nicht vollständig zu überraschen. Auch das Verhalten des jungen Mädchens hatte ihn in dieser Beziehung beeinflusst. Wenn sie ihm ihre Neigung geschenkt hatte, so sollte sie auch sehen, daß sie auf ihn bauen konnte.

Im Hotel hatte er gehört, daß für Monsieur Baraillon ein Zimmer zu einem bestimmten Termin bestellt worden sei. Mit Hortense hatte er darüber nicht mehr genau sprechen können, es genügte ja aber für ihn, zu wissen, weran er war. Und wenn die Baraillons gar versuchten, ihn „zu schneiden“, vor einem Beisammensein auszuschließen, seinen Mut sollte das nicht beeinträchtigen, so lange er nicht an Hortense selbst zu zweifeln brauchte. Und das würde hoffentlich niemals geschehen!

Die Hundertjahrfeier der Nassauischen Union.

Wie wir in der Freitag-Nummer bereits mitteilten, fand am 9. August in Idstein die hundertjährige Gedenkfeier der Nassauischen Union statt. Daß es sich bei derselben nicht um eine örtliche oder auf den kleinen Kreis der protestantischen Kirche Nassaus beschränkte Feier handelte, kam im Laufe derselben sehr stark zum Ausdruck. Diese Tatsache rechtfertigt es wohl, daß wir in unserer Zeitung über dieselbe eingehend berichten. Ist doch der Tag von Idstein im Jahre 1817 der Anfang einer großen Bewegung, welche auf lange hinaus durch ganz Deutschland wirkte und die Aufmerksamkeit der ganzen Christenheit aufs ernsteste erregte. — Schon in der äußeren Zurüstung Idsteins kam das deutlich zu Tage. Würdig hatte sich die Stadt geschmückt, selbst der sonst so nüchternen Bahnhof hatte sich im Innern ein ganz neues Festkleid angelegt und seine Räume mit reichem Laub- und Blumenschmuck aufs Beste versehen. Die Festgäste versammelten sich um 10 Uhr im Schloß und zogen unter Vorantritt der geistlichen und weltlichen Behörden, der Schulen usw. unter Glockengeläute*) — dem Ernste der Zeit entsprechend ohne Musik — in feierlichem Zuge durch die Tore des Schlosses, über die alte Brücke hinab zur Stadt in die Kirche. Eine ernste, feierliche Stimmung erfüllte alle Teilnehmer. Gerade diese Schlichtheit und das Fernbleiben alles äußeren Prunkes hatte etwas tief ergreifendes. Der einzige Schmuck waren die Lannen, die rechts und links am Wege von dem Schloß zur Kirche eingepflanzt waren.

*) Es war ihr letztes Geläut, vor der Ablieferung.

Verordnung.

Die Verordnung des Kreisausschusses, betreffend Reisbrotmarken vom 15. März 1917 (Reisbl. Nr. 30) und der angehörige Nachtrag vom 2. April 1917 (Reisbl. Nr. 35) werden, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 8 erhält nachstehende Fassung:

Auf die Wochenmenge an Brot werden gerechnet 35 Reisbrotmarken über je 40 Gramm Gebäck und 35 Reisbrotmarken über je 10 Gramm Gebäck. Dementsprechend wird die kommunale Brotkarte bei dem Umtausch gegen Reisbrotmarken bewertet.

Ziffer 10 erhält folgenden Wortlaut:

Die Menge an Backware, die auf Grund der Reisbrotmarken von einer Person verbraucht werden darf, beträgt täglich 250 Gramm oder wöchentlich 1750 Gramm. An Mehl können bezogen werden täglich 180 Gramm, oder wöchentlich 1260 Gramm (5 Reisbrotmarken über je 40 Gramm und 5 über je 10 Gramm Gebäck zusammen = 180 Gramm Mehl.)

Diese Nachtragverordnung tritt am 13. August 1917 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 9. August 1917.

Der Kreisausschuss des Ober-Taunuskreises.

J. B.: von Brünig.

Wird veröffentlicht.

Königsstein im Taunus, den 13. August 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung für Eppstein.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 911) wird in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnung hiermit bestimmt:

Bekanntmachung.

Für die Abnahme von Äpfeln und Birnen einschl. Falkobst wird ein Aufkäufer gesucht. Vergütung 1 M. pro Zentner.

Meldungen Rathaus, Zimmer Nr. 2.

Königsstein im Taunus, den 15. August 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Bei dem Umtausch und bei der Ausstellung von Quittungskarten der Invalidenversicherung ist von jetzt ab die letzte Krankenkassenquittung (Abrechnung) mit vorzulegen. Die Marken sind spätestens bei der Lohnzahlung zu verwenden und zu entwerfen. Das Entwertungsdatum ist der Sonntag der abgelaufenen Woche.

Königsstein im Taunus, den 8. August 1917.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

An dem hiesigen Rathaus und der Schule ist je eine Sammelstelle für Obstkerne zur Ölgewinnung eingerichtet und es wird dringend gebeten, Obstkerne zu sammeln und abzuliefern. Es werden vergütet für jedes Kilogramm Äpfel-, Pflaumen-, Zwetschen-, Mirabellen-, Neineclauden- und Aprikosenkerne 10 Pf., Kirschkerne 15 Pf., Birnen- und Apfelferne 35 Pf.

Königsstein, den 8. August 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

§ 1.

Die gewerbmäßige Verarbeitung von Obst und Obstwein ist verboten.

Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Äpfel in frischem Zustande zum menschlichen Genuß nicht geeignet sind. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladenindustrie zuzuführen sind.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafe belegt. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Reichsstelle für Obst und Gemüse,

Der Vorsitzende: v. Tilly.

Wird veröffentlicht.

Eppstein im Taunus, den 13. August 1917.

Der Bürgermeister: Müncher.

Bekanntmachung für Kelkheim.

Verordnung

betreffend Ausbruch des Getreides.

Auf Grund des § 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) wird für den Bezirk des Ober-Taunuskreises folgendes verordnet:

1. Beim Ausbruch des Getreides hat der Besitzer das

Gewicht des ausgedroschenen Getreides sogleich durch Abwiegen festzustellen und das Ergebnis in einer schriftlichen Anzeige, die Namen und Wohnort des Besitzers, sowie Art und Gewichtsmenge des ausgedroschenen Getreides enthält, der Gemeindebehörde unverzüglich mitzuteilen. Das Abfallgetreide ist von dem übrigen Getreide zu sondern und für sich zu wiegen.

2. Die Gemeindebehörden haben an der Hand der Anzeigen oder in sonstiger Weise sogleich bei dem Ausbruch die Gewichtsmengen der einzelnen Getreidearten durch Nachwiegen genau festzustellen und das Ergebnis in eine Gemeindefliste für die einzelnen Grundbesitzer einzutragen. Auch ist eine strenge Kontrolle darüber auszuüben, daß kein Getreide verheimlicht wird.

3. Die Dreschmaschinenbesitzer bzw. die beim Handbruch beteiligten Drescher, sind verpflichtet, über den Ausbruch genaue Auskunft zu geben und auf Verlangen der Behörde oder der von dieser Beauftragten bei Feststellung der Gewichtsmengen Hilfe zu leisten.

4. Ein Abdruck dieser Verordnung ist bei jeder mit dem Ausbruch von Getreide beschäftigten Dreschmaschine von dem Besitzer an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen.

5. Zuwiderhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Juli 1917.

Der Kreisausschuss des Ober-Taunuskreises.

J. B.: gez. v. Brünig.

Wird veröffentlicht. Auf die Anordnung unter pos. 1 machen wir besonders aufmerksam.

Kelkheim im Taunus, den 13. August 1917.

Der Bürgermeister: Kremer.

Strafbarer Handel mit Saatgut und Hülsenfrüchten.

Trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit werden noch ständig und in großen Mengen Saaterbsen und Saatschoten gehandelt.

In den weitaus meisten Fällen werden diese Saathülsenfrüchte von Schleichhändlern aufgekauft, die sie zu Wucherpreisen als Speiseware weiter veräußern, denn es ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß Erbsen und Bohnen, die erst jetzt ausgesät werden, noch zur Reife gelangen.

Vor der Beteiligung an einem derartigen Handel kann nur dringend gewarnt werden. Nach der Hülsenfruchtverordnung vom 26. August 1916, die bis zum 15. August d. Js. in Kraft bleibt, ist der Handel mit Hülsenfrucht Saatgut aller Art vom 31. Mai 1917 ab verboten und strafbar. Die aus der diesjährigen Ernte stammende Saatware ist für den kommunalverband beschlagnahmt und darf nach der Verordnung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) nur an die Reichsgetreidestelle abgegeben werden.

Der königliche Landrat. J. B.: v. Brünig.

Regenschirm mit Vorgriff i. Zug Dösch-Königsstein 3. Klasse nachm. 2.37 Uhr **stehengeblieben.** Abzugeben gegen Belohnung bei **Karl Gregori, Schneidhain.**

1 zweischläfriges, gut erhaltenes BETT und ein **zweiflürliger Kleiderschrank** zu verkaufen. Zu erfragen in der Geschäftsstelle.

Bezugsschein A' (für Kleidungsstücke usw.) sind auch in unserer Geschäftsstelle zu haben. **Druckerei Ph. Kleinböhl, Königsstein.**

Kurtheater Königstein i.T.

Sonntag, den 19. August 1917, abends pünktlich 8 Uhr
im Theatersaal Procasky

Frankfurter Gesamt-Gastspiel

Leitung: Carl Marowsky vom Neuen Theater in Frankfurt.

Hans Huckebein

Schwank in 3 Akten von Ocar Blumenthal und Gustav Kadelburg.

Preise der Plätze:

Sperrplatz 1.75 M im Vorverkauf, 2.00 an der Abendkasse

1. Platz 1.30 M " " 1.50 " " "

2. Platz 0.80 M " " 1.00 " " "

Vorverkauf bei Spielwarenhandlung Kreiner, Hauptstraße.

— Näheres siehe Plakate. —

Verordnung

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl.

Auf Grund des § 58 zu a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) wird für den Bezirk des Obertaunuskreises unter Hinweis auf die Verordnung des Kreisausschusses vom 9. August 1917, betreffend die Bereitung von Backwaren und den Mehloverkauf, folgendes bestimmt:

1.

Bei Abgabe an den Verbraucher beträgt der Höchstpreis für Roggenbrot:

1500 Gramm (großer Laib) 58 $\frac{1}{2}$

750 Gramm (kleiner Laib) 29 $\frac{1}{2}$

für Brötchen (Weißbrot) das Stück zu 50 Gr. = 5 $\frac{1}{2}$

Aleinverkauf f. 94proz. Roggenmehl 1120 Gr. = 58 $\frac{1}{2}$

560 Gr. = 29 $\frac{1}{2}$

Aleinverkauf f. 94proz. Weizenmehl 1120 Gr. = 62 $\frac{1}{2}$

560 Gr. = 31 $\frac{1}{2}$

2.

Die Ueberschreitung der Höchstpreise ist verboten.

3.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, so-

weit sie nicht gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

Ist die strafbare Handlung gewerbs- und gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

4.

Diese Verordnung tritt am 13. August 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 2. April 1917, betreffend Brot- und Mehlpreise, aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 9. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: v. Brünig.

Wird veröffentlicht.

Königstein im Taunus, den 13. August 1917.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Bekanntmachung für Falkenstein.

Diesenigen Landwirte, welche sich in der Zeit vom 1. August 1916 bis 15. September 1918 aus selbstgewonnener Frucht mit Brot und Mehl versorgen wollen und somit auf Zuweisung von Brotarten verzichten, werden ersucht, sich auf Zimmer 3, des Bürgermeistersamts unter Mitteilung der Namen der Familien- und Haushaltsangehörigen bis zum 13. August zu melden. Es haben nur solche Landwirte ein Recht auf Selbstversorgung, die soviel Roggen ernten, daß ihnen außer der Aussaat noch 243 Pfd. auf den Kopf zur Verfügung stehen.

Falkenstein im Taunus, den 8. August 1917.

Die Polizeiverwaltung: Hasselbach.

BLUSEN.

Die Restbestände meiner Sommerartikel in **Volle- und Crepe de Chine-Blusen** gelangen von **Mittwoch**, den 15. bis **Montag**, den 20. August, zu alten Preisen zum

Ausverkauf.

Bezugsscheinfrei.

Haus Sans-Souci, Herzog-Adolphstrasse, Königstein im Taunus.

Bekanntmachung für Falkenstein.

Die Bemühungen der Gemeinde für den Winterbedarf noch **Kohlen und Aohs** von einer Beche unmittelbar zu beziehen sind **nunmehr endgültig gescheitert**. Die bei Herrn Postverwalter **Schmidt** angemeldeten Mengen können daher **nicht** geliefert werden. Die Gemeinde wird es sich aber angelegen sein lassen, die von Herrn **J. A. Kunz** in **Eronberg** erreichbaren Feuerungsmaterialien anfahren und verteilen zu helfen. Braunkohlen stehen noch einige Waggons in Aussicht. Dieselben werden nach der Reihe der Anmeldung bald zur Anlieferung kommen. Mehr als 15 Zentner werden an eine Familie nicht abgegeben.

Falkenstein im Taunus, den 13. August 1917.

Der Bürgermeister: Hasselbach.

Tüchtiges

Mädchen

für die Küche sofort gesucht
Sanatorium Dr. Kohnstamm, Königstein.

Küchenmädchen gesucht.

Flinsch, Rombergweg
Königstein.

Gesucht per sofort, tüchtig, ländl.

Mädchen

für Hausarbeit u. zu einem Mann
zu melden

Villa Margarete,

Limburgerstraße 14 b, Königstein.

Bekanntmachung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Hafer oder Gerste der Ernte 1917 bisher zur Verfütterung nicht freigegeben wurde, auch ist die Verschrohung oder Verfütterung von Getreide, auch wenn es minderwertig oder beschädigt ist, zur Vermahlung aus anderen Gründen ungeeignet erscheinend nicht zugelassen. Hinterhorn ist abzuliefern.

Wegen der den Selbstversorgern zu belassenen Früchte Ernährung und für Saatgut wird auf die im Kreisblatt gedruckte Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1917 verwiesen.

Bad Homburg v. d. H., den 4. August 1917.

Der königliche Landrat. J. B.: v. Brünig.

Wird veröffentlicht.

Königstein im Taunus, den 15. August 1917.

Der Magistrat. Jacobs.

Im Obertaunuskreis sind seit kurzem eine Anzahl Reipatrouillen zur Verhütung von Felddiebstählen kommandiert. Die Patrouillen sind auch zur Nachtzeit unterwegs. Sie werden in Dunkelheit Personen, die ihnen verdächtig erscheinen, anrufen. Falls der Angerufene nicht stehen bleibt, haben sie auf denselben zu schießen.

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich, diese Bekanntmachung auf ortsübliche Weise öffentlich wiederholt bekannt machen, damit Jeder, der zur Nachtzeit im Felde nichts suchen hat, das Feld meidet und jeder Angerufene dem Befehl Folge gibt.

Der königliche Landrat. J. B.: v. Brünig.

Wird veröffentlicht.

Königstein im Taunus, den 15. August 1917.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Hundert Jahre waren vergangen seit Abschluß jenes Friedenswerkes, die Nassauische Union genannt. Diese Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirchen Nassaus, die bis dahin getrennt waren und in nicht weniger als 12 kleinen Städten Nassaus besondere Prediger und oft auch besondere Kirchen besaßen, war, wie es die auf bedeutungsvoller Höhe stehende Festrede des Defan D. Schmitt, Präses der Bezirksynode, hervorhob, nicht nur das mit Dank und Freude begrüßte Ergebnis der Gedankenarbeit der größten führenden Geister jener Zeit in den Reihen des Protestantismus, wir nennen nur den einen Namen Schleiermacher, sondern auch die Frucht der Saat, die die gewaltige Denkraft eines Kant und der Idealismus eines Herder und vor allem Goethes und Schillers ausgestreut hatte. Mit ungeteilter Spannung verfolgte die Festversammlung diese Ausführungen, die an die Aufmerksamkeit der Zuhörer keine geringen Anforderungen stellten, aber auch in geradezu glänzender Weise die biblische Berechtigung und die kirchengeschichtliche Notwendigkeit dieses Friedenswerkes hervorhob. Er zeigte, wie gerade in Nassau, das einen Freiherrn v. Stein hervorgebracht, dessen Volksstamm Deutschland einen Goethe geschenkt, in dessen Gauen ein Wilhelm von Oranien, der Befreier der Niederlande, erwachsen war, mehr denn anderswo der Boden zur Ausrichtung dieses Friedenswerkes ganz besonders geeignet war. Die führenden Männer waren die Generalsuperintendenten D. Sieke und D. Müller, jener von der reformierten Kirche, dieser von der lutherischen. Ihnen zur Seite stand der tieffromme Staatsminister v. Ibell (sein Grab befindet sich auf dem Friedhofe in Unterliederbach). — Auch die politischen Verhältnisse waren dem Zusammenschlusse günstig. Die Freiheitskriege waren zu Ende. Deutschland hatte der Welt gezeigt, was es vermag, wenn es einig ist. Ueberall erscholl der Ruf nach Einheit, nach Niederreißung der von Menschen aufgerichteten Schranken, wie im Staate, so auch in der Kirche. Aber längst nicht überall ging das Hoffen in Erfüllung. Nur das kleine Nassau wagte die mutige Tat. In den ersten Augusttagen des Jahres 1817 kamen die Vertreter beider Kirchen in der alten Walramerstadt, im Augusteum, zusammen: 21 Inspektoren (Superintendenten) aus der lutherischen, 18 aus der reformierten Kirche. Herzog Wilhelm hatte sie zusammengerufen. Nicht ganz eine Woche währte die Beratung, zu der die Staatsregierung den Minister von Ibell und die Regierungsräte Heymann und Bigelius entsandt hatte; ferner gehörte als Vertreter der obersten Schulbehörde der Kirchen- und Oberschulrat Dr. Schellenberg der landesherrlichen Kommission an. Für die würdige Ausschmückung des Sitzungsaaes hatte im Auftrage des Herzogs der Amtmann Justizrat Magdeburg gesorgt. Samstag, 9. August, war das große Friedenswerk vollbracht, vorbildlich nicht nur für Deutschland, sondern die ganze Welt. Mit Tränen in den Augen umarmte der Herzog seinen alten Generalsuperintendenten, als er ihm die Meldung von der beschlossenen Union nach Wiesbaden brachte. War doch mit derselben ein Werk vollbracht, das ihm ganz besonders am Herzen lag. — Später folgten auch andere Bundesstaaten dem Vorbilde und Beispiele Nassaus, aber nirgendwo war das Einvernehmen ein so brüderliches, herzliches als in unserem Lande.

Die Erinnerung an jene großen Stunden in der Geschichte des Protestantismus in Nassau gab der heutigen Feier ihr ganz besonderes Gepräge. Eingeleitet wurde sie durch eine geisterfüllte Predigt des Generalsuperintendenten Ohlsh. Er las seinen Text aus der von J. M. der Kaiserin gestifteten Prachtbibel vor: Epheserbrieft 4, 3—6. Dieselben Worte hatte die Kaiserin als Widmung in die Bibel geschrieben. Es folgten alsdann die Begrüßungen. Im Auftrage des Kultusministers und des Operpräsidenten sprach der Präsident des Königl. Konsistoriums Wirtl. Geheimer

Oberkonsistorialrat D. Dr. Ernst. Er gab dem Bedauern seiner Majestät des Kaisers Ausdruck, durch die Zeitverhältnisse verhindert zu sein, selbst, wie in Aussicht genommen, an der Feier teilzunehmen. In Allerhöchstem Auftrage stellte er die Gewährung eines Gnadengeschenktes zur Renovierung der Kirche in der Höhe von 10 000 Mark in Aussicht. Auch die benachbarten Landeskirchen hatten zu dieser Feier ihre Vertreter gesandt, in deren Namen der Generalsuperintendent der Rheinlande D. Klingemann zündende Worte der Begrüßung sprach. Für die Universität Marburg sprach Professor D. Knodt, Direktor des Königl. theol. Seminars zu Herborn. Am Schlusse seiner Begrüßung verlas er die lateinischen Urkunden, durch welche dem Präsidenten des Konsistoriums Dr. Ernst und dem Präses der Bezirksynode Defan Schmitt die Würde eines Doktors der Theologie verliehen wurde. Bürgermeister Leichtfuß von Idstein sprach im Namen der Stadt und teilte mit, daß die städtischen Körperschaften zur Wiederherstellung der Kirche 5000 Mark bewilligt hätten. Alles in Allem wurden mehr denn 50 000 Mark Geschenke für die Renovierung des alten Gotteshauses in Idstein zugesagt.

Als Vertreter des Kaisers nahm das Prinzenpaar Friedrich Karl von Hessen von Friedrichshof, begleitet von seinem Hofchef, Kammerherrn v. Flotow, an der Feier teil. Unendliche Freude aber erfüllte die Stadt, als unter allgemeinem Jubel J. A. Hoheit die Großherzogin von Baden an der Seite ihres hohen Gemahles in der alten Residenz ihrer Ahnen Einzug hielt. Geleitet von den weltlichen und geistlichen Würdeträgern, unter denen wir auch den Präsidenten der Königl. Regierung Dr. v. Meißter bemerkten, schritten die Fürstlichkeiten durch die herrlich geschmückte Kirche zu ihren Sitzen im sog. „Reiterchor“. Begleitet waren die Badischen Höchsten Herrschaften von der Hofdame Freiin Stochorner von Starein, dem Oberhofmeister Freiherrn Göler v. Ravensburg und dem Flügeladjutanten Freiherrn Schilling v. Canstatt. Am Schlusse der Feier, die 4 Stunden währte, zogen die Badischen Herrschaften viele der Anwesenden ins Gespräch. Ueberall vernahm man den Ausdruck der Freude und der Dankbarkeit, daß das Großherzogliche Paar es sich nicht hatte nehmen lassen, trotz der Ungunst der Zeiten und der Größe der Entfernung herbeizueilen, um als Träger der hohen Traditionen Nassaus an dieser Feier teilzunehmen.

Ein Wort noch über die Kirche in Idstein selbst. Ein seltsames Bauwerk. In keinem kunstgeschichtlichen Stile kann sie untergebracht werden. Sie ist ganz aus nassauischem Marmor in ihrem Innern erbaut, herrlich der Triumphbogen im Chore mit der Goldinschrift: Jesu Christo victori. Durch ihn hindurch sieht man auf ein wunderbares Bild des Gekreuzigten; dieser Durchblick ist ein Meisterwerk der Perspektive. Die berühmten Bilder der Kirche sind von Schülern Rubens, die auch die Kirche Antwerpens ausgeschmückt haben, gemalt. Die Marmorkanzel ist eine Sehenswürdigkeit die kaum ihres Gleichen hat. Die Riesengestalt Simsons trägt sie auf ihrem Rücken, während ein gewaltiger Marmorengel den Schalldeckel hält. Möge die Kirche, dank der reichen Gaben, die gespendet wurden, bald wieder in der alten Herrlichkeit erstehen. — Zu dem 9. August sind drei wichtige Schriften erschienen: 1) Von Pfarrer D. Schloffer, Festschrift zur Hundertjahrfeier der Union in Nassau, Dranienvorlag in Herborn, Preis 4 M.; 2) Die Kirche in Idstein von Defan Ernst daselbst, 1 M.; 3) Dr. Spielmann Der Nassauische Staatsminister v. Ibell.

Ein ganz einfaches Mahl, bei dem die jungen Damen Idsteins die Gäste bedienten, hielt die Festversammlung noch einige Stunden in den Räumen des Schlosses zusammen.